

# **Reglement der Kirchgemeinde Rüscheegg über die Gebühren und die Benutzung der Kirche vom 19. 06. 2016**

---

## **Artikel 1**

Das vorliegende Reglement<sup>1</sup> regelt

- a) im allgemeinen Teil den Gebührentarif und die Miete der Kirche Rüscheegg für eine generelle Nutzung,
- b) im besonderen Teil
  - den Gebührentarif und die Nutzung der Kirche Rüscheegg für die Kasualien Taufe, Trauung und Beerdigung, sofern diese gemäss den Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern durchgeführt werden, sowie
  - den Gebührentarif und die Nutzung der Kirche Rüscheegg für die Kasualien Trauung und Beerdigung, die von der römisch-katholischen oder christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern vorgenommen werden.

## **I. Allgemeiner Teil (generelle Nutzung)**

### **Artikel 2**

Die Kirche Rüscheegg kann gemietet werden für Anlässe kultureller, religiöser oder wissenschaftlicher Art. Diese dürfen den Raum nicht zweckentfremden und sind grundsätzlich öffentlich. Insbesondere werden keine privaten Kasualhandlungen (Taufe, Trauung oder Beerdigung) in geschlossenem Rahmen durchgeführt. Ausnahmen kann der Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter aus seelsorgerlichen Gründen vorsehen.

### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Mindestens einen Monat vor der Veranstaltung ist eine schriftliche Anfrage an das Sekretariat der Kirchgemeinde zu richten.

<sup>2</sup> Die Bewilligung erfolgt durch den Kirchgemeinderat.

### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Auf die Nutzung der Kirche besteht kein Anspruch.

---

<sup>1</sup> In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

<sup>2</sup> Am Sonntagmorgen ist generell keine Raumnutzung möglich.

## **Artikel 5**

<sup>1</sup> Die Miete der Kirche ist grundsätzlich kostenpflichtig.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen, namentlich bei einem engen Bezug zur Gemeinde Rüscheegg, kann der Kirchgemeinderat ganz oder teilweise von den Mietkosten absehen.

## **Artikel 6**

Gesuchsteller können eine Gratisnutzung der Kirche beantragen, wenn die Veranstaltung einem wohltätigen Zweck dient (Hilfswerk oder soziale Institution). Der Gewinn muss nach Abzug der eigenen Unkosten nachweislich für ein wohltätiges Anliegen eingesetzt werden und darf nicht dem Betriebsgewinn zugewiesen werden.

## **Artikel 7**

<sup>1</sup> Die Mietgebühren betragen für

a) die Kirche	Fr.	250.00
b) Sigristendienst pro Stunde	Fr.	40.00
c) das Piano	Fr.	50.00
d) die Orgel	Fr.	100.00
e) den Orgeldienst	Fr.	250.00
f) den Parkdienst	Fr.	100.00

<sup>2</sup> Die Gebührenregelung für die Kasualien Taufe, Trauung und Beerdigung, die gemäss den Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern erfolgen oder von der römisch-katholischen oder christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern durchgeführt werden, richtet sich nach den besonderen Bestimmungen dieses Reglements.

<sup>3</sup> Wird eine Kasualhandlung nicht von einer Landeskirche vorgenommen, gelten hinsichtlich der Gebührenregelung die Bestimmungen des allgemeinen Teils, wobei zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von Fr. 250.00 erhoben wird.

## **Artikel 8**

Die Werbung ist Sache des Veranstalters und wird nur in Ausnahmefällen von der Kirchgemeinde mitgetragen.

## **Artikel 9**

<sup>1</sup> Schäden, die durch den Mieter verursacht worden sind, sind sofort zu melden. Der Mieter haftet hierfür vollumfänglich.

<sup>2</sup> Für Mängel, die trotz eines vertragsgemässen und sorgfältigen Gebrauchs der Sache entstehen, haftet der Mieter nicht.

## **Artikel 10**

<sup>1</sup> Die Kirche sowie die übrigen Räumlichkeiten sind nach Mietende in sauber gereinigtem Zustand abzugeben.

<sup>2</sup> Ist eine zusätzliche Reinigung durch den Sigristen nötig, wird die aufgewendete Zeit dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **Artikel 11**

<sup>1</sup> Die Strasse zur Kirche muss jederzeit befahren werden können.

<sup>2</sup> Für grössere Anlässe organisiert die Kirchgemeinde den Parkdienst. Die Kosten werden vom Veranstalter getragen.

<sup>3</sup> Mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung Rüschegg kann auf dem Schulhausparkplatz Hirschhorn parkiert werden.

## **Artikel 12**

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht, insbesondere die Artikel 253 ff. (Miete).

## **II. Besonderer Teil (Taufen, Trauungen, Beerdigungen)**

### **a) Grundsätzliches**

## **Artikel 13**

Die Artikel 2 bis 12 dieses Reglements gelten sinngemäss ebenfalls für die nachfolgenden Bestimmungen.

## **Artikel 14**

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Durchführung von Kasualien sowie derer liturgischer Ablauf richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.

<sup>2</sup> Auswärtige Pfarrer üben Kasualhandlungen nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter aus.

## **Artikel 15**

Der Kirchgemeinderat kann Tauffamilien, Brautleute oder Trauerfamilien ganz oder teilweise von den Gebühren befreien, wenn diese eine unverhältnismässige Belastung darstellen.

## **b) Taufe**

### **Artikel 16**

<sup>1</sup> Taufen finden üblicherweise im Rahmen eines ordentlichen Gemeindegottesdienstes oder eines vom Kirchgemeinderat bestimmten Aussengottesdienstes, wie Berg- oder Waldgottesdienst, statt.

<sup>2</sup> Taufen werden grundsätzlich vom Ortspfarrer oder von dessen Stellvertreter durchgeführt. Im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Pfarrer kann der Kirchgemeinderat in Ausnahmefällen Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit dem Vollzug der Taufe beauftragen.

### **Artikel 17**

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Taftermin.

### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Taufen von Kindern, von denen mindestens ein Elternteil oder eine erziehungsberechtigte Person Wohnsitz in der politischen Gemeinde Rüscheegg hat, oder von Erwachsenen mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Rüscheegg sind gebührenfrei.

<sup>2</sup> Ebenfalls gebührenfrei im Sinne von Absatz 1 sind Taufen von auswärtigen Kindern, wenn ein enger Bezug zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüscheegg oder zum Ortspfarrer oder zu dessen Stellvertreter besteht. Als enger Bezug zur Kirchgemeinde gilt:

- Die Eltern des Kindes beziehungsweise die erziehungsberechtigte Person wohnen nicht in der politischen Gemeinde Rüscheegg, mindestens ein Grosselternteil gehört aber der Kirchgemeinde Rüscheegg an,
- mindestens ein Elternteil beziehungsweise die erziehungsberechtigte Person ist in der Kirchgemeinde Rüscheegg konfirmiert worden oder
- mindestens ein Elternteil beziehungsweise die erziehungsberechtigte Person wohnt auswärts, beabsichtigt aber, innert Jahresfrist in die Kirchgemeinde Rüscheegg einzutreten.

<sup>3</sup> In allen übrigen Fällen ist die Taufe eines Kindes oder eines Erwachsenen gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt insgesamt Fr. 250.00 und beinhaltet das Taufgespräch, die Vorbereitung, der Eintrag in das kirchliche Register, die Bibel, die Taufkerze sowie die Taufurkunde. Bei Familien mit zwei Täuflingen betragen die Materialkosten Fr. 50.00 zusätzlich.

## c) Trauung

### Artikel 19

Die Durchführung einer Trauung in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüscheegg sowie deren Kosten bestimmen sich wie folgt:

- I. *Braut oder Bräutigam beziehungsweise beide Brautleute sind Mitglieder der Kirchgemeinde Rüscheegg:*

Der Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter führt die Trauung durch. Die Trauung (inklusive Traugespräch und Vorbereitung), die Nutzung der Kirche sowie die dazugehörigen Dienstleistungen sind kostenlos. Zusätzliche Solisten müssen selber bezahlt werden.

- II. *Braut oder Bräutigam beziehungsweise beide Brautleute sind in der Kirchgemeinde Rüscheegg konfirmiert worden und sind Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche, wohnen aber nicht in der politischen Gemeinde Rüscheegg:*

Die Trauung wird grundsätzlich nicht vom Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter durchgeführt. Die Brautleute organisieren und bezahlen gegebenenfalls ihren Pfarrer selber. Die Nutzung der Kirche sowie die dazugehörigen Dienstleistungen sind dagegen kostenlos. Zusätzliche Solisten müssen selber bezahlt werden

- III. *Braut oder Bräutigam beziehungsweise beide Brautleute sind Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche, wohnen aber nicht in der politischen Gemeinde Rüscheegg:*

Die Trauung wird grundsätzlich nicht vom Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter durchgeführt. Die Brautleute organisieren und bezahlen gegebenenfalls ihren Pfarrer selber. Die Gebühren richten sich nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) bis f) dieses Reglements.

- IV. *Braut oder Bräutigam beziehungsweise beide Brautleute gehören der römisch-katholischen oder der christkatholischen Landeskirche an, unabhängig von ihrem Wohnsitz:*

Der Pfarrer der entsprechenden Landeskirche ist zuständig für die Trauung. Die Brautleute organisieren und bezahlen gegebenenfalls ihren Pfarrer selber. Die Gebühren richten sich nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) bis f) dieses Reglements.

- V. *Beide Brautleute gehören keiner Landeskirche an, unabhängig von ihrem Wohnsitz:*

Die Trauung wird grundsätzlich nicht vom Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter durchgeführt. Die Brautleute organisieren und bezahlen gegebenenfalls ihren Geistlichen selber. Es wird eine Grundgebühr in Höhe von Fr. 250.00 erhoben. Im Übrigen richten sich die Gebühren nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) bis f) dieses Reglements.

## Artikel 20

Die Bestimmungen in Artikel 19 sind sinngemäss auch anwendbar auf die Durchführung kirchlicher Segenshandlungen

- für Paare in eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder
- für zivilrechtlich getraute Ehepaare, sofern sie keine kirchliche Trauung wünschen.

## d) Beerdigung

### Artikel 21

<sup>1</sup> Für Angelegenheiten, die den Friedhof Rüscheegg und die Beisetzungen ebendort betreffen, ist die politische Gemeinde Rüscheegg zuständig.

<sup>2</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rüscheegg führt die Trauerfeier in der Kirche durch oder auf dem Friedhof, wenn die Begleitung des Ortspfarrers oder dessen Stellvertreters bei einer Urnenbeisetzung gewünscht wird.

### Artikel 22

Die Durchführung einer Beerdigung in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüscheegg sowie deren Kosten bestimmen sich wie folgt:

*I. Der Verstorbene war Mitglied der Kirchgemeinde Rüscheegg:*

Der Ortspfarrrer oder dessen Stellvertreter ist für die Beerdigung zuständig. Die Trauerbegleitung, die Trauerfeier, die Nutzung der Kirche inklusiv die dazugehörigen Dienstleistungen sind kostenlos. Zusätzliche Solisten müssen selber bezahlt werden. Wünscht die Trauerfamilie einen anderen als den zuständigen Ortspfarrrer oder dessen Stellvertreter, hat sie dessen Kosten selber zu tragen.

*II. Der Verstorbene war Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche, wohnte aber nicht in der politischen Gemeinde Rüscheegg:*

Grundsätzlich ist der Pfarrer am letzten Wohnsitz des Verstorbenen zuständig. In Ausnahmefällen übernimmt der Ortspfarrrer oder dessen Stellvertreter die Trauerfeier. Die Nutzung der Kirche inklusiv die dazugehörigen Dienstleistungen sind in jedem Fall kostenlos. Übernimmt der Ortspfarrrer oder dessen Stellvertreter die Beerdigung, sind ebenfalls die Trauerbegleitung, die Trauerfeier sowie die Vorbereitung darin eingeschlossen.

*III. Der Verstorbene war Mitglied einer anderen Landeskirche, unabhängig von seinem Wohnort:*

Der Pfarrer der entsprechenden Landeskirche ist für die Trauerfeier zuständig. Die Kirche wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Die übrigen Dienstleistungen richten sich nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) bis f) dieses Reglements.

IV. *Der Verstorbene war nicht Mitglied einer Landeskirche, unabhängig von seinem Wohnort:*

<sup>1</sup> Für Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Todes keiner Landeskirche angehörten, besteht kein Anspruch auf eine kirchliche Trauerfeier. Aus seelsorgerlichen Gründen kann der Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter indessen eine kirchliche Bestattung durchführen. In diesem Fall werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- a) Fr. 1'000.00 für die Beisetzung und die Trauerfeier (inklusive Trauerbegleitung und Vorbereitung) sowie die Nutzung der Kirche mit dem Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter;
- b) Fr. 500.00 für die Beisetzung (inklusive Trauerbegleitung und Vorbereitung) mit dem Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter;
- c) die übrigen Dienstleistungen richten sich nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) bis f) dieses Reglements.

<sup>2</sup> Für alle andern Trauerfeiern wird eine Grundgebühr in Höhe von Fr. 250.00 erhoben. Im Übrigen richten sich die Gebühren nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) bis f) dieses Reglements.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen im Zusammenhang mit den Gebühren und der Nutzung der Kirche Rüscheegg.

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung am 19. 06. 2016 in Kraft.

KIRCHGEMEINDERAT RÜSCHEGG

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Madeleine Ruchti

sig. Ruth Zutter